Sparkasse Rhein-Haardt

Offenlegungsbericht gemäß CRR zum 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1		Allgemeine Informationen	5
	1.1	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
	1.2	Häufigkeit der Offenlegung	6
	1.3	Medium der Offenlegung	6
2		Offenlegung von Schlüsselparametern	7
3		Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern..... 7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Zusätzliches Kernkapital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträgerkennung)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T2	Ergänzungskapital
TREA	Gesamtrisikobetrag

1 Allgemeine Informationen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse *Rhein-Haardt (LEI: 5299004CHGUXFJGS9O10)* alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Tausend EURO (TEUR) gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, zu eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel *3* „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse *Rhein-Haardt* erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Handelsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden bei der Sparkasse Rhein-Haardt nicht.

Die Sparkasse hält 100 % des Stammkapitals an der Strukturentwicklungsgesellschaft für den Landkreis Bad Dürkheim mbH. Die Sparkasse und die Gesellschaft sind verbundene Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB; sie bilden einen Konzern. Auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 340 i Abs. 1 HGB hat die Sparkasse wegen der untergeordneten Bedeutung der Gesellschaft für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verzichtet.

1.1 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte *nicht wesentliche Informationen* von der Offenlegung auszunehmen. Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von *nicht wesentlichen Informationen* wurde durchgeführt und im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt, um vertragliche und datenschutzrechtlich relevante Inhalte zu schützen.
- *Qualitative Offenlegungsinhalte, wie z.B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtpositionen ausmachen, sind ggf. als „sonstige Positionen" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5% -Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.*

1.2 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Rhein-Haardt gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2025, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.3 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Ihre Sparkasse / Ihre Sparkasse vor Ort/ Vorstand und wichtige Daten" veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

In TEUR		31.12.2025	31.12.2024
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	494.745	465.908
2	Kernkapital (T1)	494.745	465.908
3	Gesamtkapital	494.745	465.908
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	3.034.990	2.741.387
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,3	17,0
6	Kernkapitalquote (%)	16,3	17,0
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	16,3	17,0
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,3	17,0
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	16,3	17,0
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,5	1,5
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,84	0,84
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13	1,13
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,5	9,5
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5	2,5
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	./.	./.

9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,75	0,75
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,05	0,23
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	./.	./.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	./.	./.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,30	3,48
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,80	12,98
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,80	7,50
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	4.497.570	4.415.090
14	Verschuldungsquote (%)	11,0	10,55
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	./.	./.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	./.	./.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0	3,0
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	./.	./.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0	3,0
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	516.279	519.245
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	361.175	381.037
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	51.821	47.949
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	309.354	333.088
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	166,79	156,40
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.966.662	3.866.637
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	3.308.367	3.172.677
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	119,90	121,87

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel *[494.745 TEUR]* der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzten sich aus dem harten Kernkapital (CET1) *[494.745 TEUR]*, dem zusätzlichen Kernka-

pital (AT1) *[0,0 TEUR]* und dem Ergänzungskapital (T2) *[0,0 TEUR]* zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2024 um 28.837 *TEUR*. Die Erhöhung ergibt sich aus *der* jährlichen Zuführung zu den Rücklagen.

Die Verschuldungsquote steigt leicht auf *11,00%*. Die Liquiditätsdeckungsquote *[166,79 %]* wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der *Anstieg* der LCR von *[156,40 %]* auf *[166,79 %]* zum 31.12.2025 ist insbesondere auf niedrigere Abflüsse zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) *[119,90 %]* misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der *Rückgang* der NSFR von *[121,87 %]* zum 31.12.2024 auf *[119,90 %]* zum 31. 12.*2025* ist auf den relativ stärkeren Anstieg der Positionen im Bereich der erforderlichen stabilen Refinanzierungen zurückzuführen.

3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse *Rhein-Haardt* die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse *Rhein-Haardt*

Bad Dürkheim, 28.05.2026

Andreas Ott *Thomas Distler*